

ZH_STEUERREKURSGERICHT ST.2019.10 vom 14. Mai 2019

ZH Steuerrekursgericht, 2019-05-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_steuerekursgericht_ST.2019.10

FR: ZH_STEUERREKURSGERICHT ST.2019.10 du 14 mai 2019

IT: ZH_STEUERREKURSGERICHT ST.2019.10 del 14 maggio 2019

Regeste

Steuerhoheit juristische Person. Die Rekurrentin verfügt weder über Räumlichkeiten noch über Personal am statutarischen Sitz im Kanton Zug. Indessen hat sie Räumlichkeiten und Geschäftsunterlagen am Wohnsitz des einzigen Verwaltungsrats im Kanton Zürich. Die natürliche Vermutung spricht für einen tatsächlichen Sitz im Kanton Zürich. Der Gegenbeweis wurde trotz Auflage und Mahnung nicht angetreten.

Erwägungen

E. 1

ST.2019.10 Entscheid 14. Mai 2019 Mitwirkend: Abteilungspräsident Walter Balsiger, Steuerrichter Michael Ochsner, Steuerrichterin Christina Hefti und Gerichtsschreiber Fabian Steiner In Sachen A AG, c/o C AG, Rekurrentin, gegen Staat Zürich, Rekursgegner, vertreten durch das kant. Steueramt, Division Dienstleistungen, Bändliweg 21, Postfach, 8090 Zürich, betreffend Steuerhoheit (ab 1.1.2015)

- 2 - hat sich ergeben: A. Die A AG (nachfolgend die Rekurrentin) bezweckt ... Ihr statutarischer Sitz befindet sich gemäss Handelsregister bei "c/o B AG, ...strasse 2, Zuger Gemeinde C". Mit Aktennotiz vom 20. Juli 2017 hielt der stellvertretende Teamleiter Buchprü- fung des kantonalen Steueramts in Sachen D, einziger Verwaltungsrat und einziger Mitarbeiter der Rekurrentin, fest: "Die Buchprüfungen [der in Steuersachen von der Rekurrentin vertretenen Personen] finden jeweils in einem separaten Büroraum, der zur Wohnung von Herrn D gehört, statt. Mehrere Revisoren/-innen haben Herrn D an der ...strasse 29, Zürcher Gemeinde E, zur Vornahme von Buchprüfungen verschiedene Dossiers besucht." In der Auflage vom 1. November 2017 hielt das kantonale Steueramt einleitend fest, dass Abklärungen hinsichtlich der Steuerpflicht der Rekurrentin im Kanton Zürich erforderlich seien, da die einzige für diese unterschriftsberechtigte Person ihren Wohnsitz im Kanton Zürich habe und die "c/o Adresse" auf eine reine Domiziladresse hindeute. Aus diesen Gründen forderte der Steuerkommissär die Rekurrentin zur Beantwortung folgender Fragen bzw. zur Einreichung der nachfolgend erwähnten Unterlagen auf: "1. Detaillierte Schilderung wie sich die Geschäftstätigkeit in den Jahren 2014 und 2015 abgespielt hat: - Wo werden die Kunden empfangen bzw. akquiriert? - Wo werden die alltäglichen Büroadministrationen erledigt (Vorbereitungsarbeiten, Korrespondenzen, Offerten, Rechnungen, Belegeablage, etc.). Steht dem Geschäftsführer an seinem Wohnsitz ein geeignetes Büro zur Verfügung? - Welche Personen arbeiten in der Zuger Gemeinde C und mit welchem Pensum? Bitte belegen Sie uns dies anhand von Stundenrapporten, Visitenkarten aller Angestellten (mit ersichtlichen Öffnungszeiten), etc.

E. 2

Kontenblätter Mietaufwand pro 2014 und 2015, sowie alle Kopien aller Mietverträge. 1
ST.2019.10

- 3 -

E. 3

Wie waren die Mietverhältnisse in der Zuger Gemeinde C: Alleinige Nutzung oder gemeinsame Nutzung mit dem Vermieter oder anderen Parteien? Bitte belegen Sie uns gegebenenfalls den Besitz von eigenen Schlüsseln (z.B. anhand von Schlüsselübergabeprotokollen, etc.).

E. 4

Dezember 2014, 2C_431/2014, E. 2.1). Eine in der Vorperiode oder gar zu Beginn der strittigen Steuerperiode bestehende, rechtskräftig festgestellte Steuerpflicht ist als wahrscheinlich anzusehen, was dazu führen muss, dass der Steuerpflichtige in der nachfolgenden Periode die Begründung des neuen (statutarischen oder faktischen) Sitzes zu substantiieren und zu beweisen hat. Die bundesgerichtliche Rechtsprechung unterscheidet sich durch das vergangenheitsbezogene Element entscheidend von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts, welches der Behörde in einem ersten Schritt die Glaubhaftmachung der – gegenwärtigen – Wahrscheinlichkeit eines im alten Kan- 1 ST.2019.10

- 6 - ton bestehenden Sitzes aufzuerlegen scheint (VGr, 15. Juli 2015, SB.2014.00143, E. 3.1.3). 2. a) Das kantonale Steueramt stützt die Annahme, der tatsächliche Sitz der Rekurrentin befinde sich im Kanton Zürich, zusammengefasst auf folgende Überlegungen: ■ Die Rekurrentin verfügt über keine eigenen Räumlichkeiten am statutarischen Sitz, sondern lediglich über eine c/o Adresse; ■ Der Festnetzanschluss der Rekurrentin lautet gemäss Telefonverzeichnis search.ch auf verschiedene Gesellschaften; ■ Der einzige Unterschriftsberechtigte sowie einzige Mitarbeiter der Rekurrentin wohnt in der Zürcher Gemeinde E. b) Die Rekurrentin wendet dagegen ein, das Tagesgeschäft werde direkt beim Kunden erbracht, weswegen sie über keine Räumlichkeiten am statutarischen Sitz verfügen müsse. Die Geschäftsführungstätigkeit beschränke sich auf Fakturierung der erbrachten Dienstleistungen sowie Erledigung geschäftlich bedingter Korrespondenz mit Versicherungen und Behörden. Die Geschäftstätigkeit sowie die Verwaltung der Gesellschaft benötigten weniger als 10% der effektiven Arbeitszeit des zur Vertretung befugten Verwaltungsrats. Da das Tagesgeschäft am Sitz der Kunden erbracht werde, sei die telefonische Erreichbarkeit über den Telefonanschluss am Rechtsdomizil der B AG sichergestellt. Eine allfällige Unterstellung der Rekurrentin unter Zürcher Steuerhoheit würde erst ab 1. Januar 2018 anerkannt, da eine rückwirkende Unterstellung gegen den Grundsatz von Treu und Glauben einerseits sowie der korrekten Erfassung des Geschäftsergebnisses aufgrund der Periodizität verstosse. Ferner könne die rückwirkende Unterstellung auch eine Doppelbesteuerung der ausgewiesenen Geschäftsergebnisse durch den Kanton Zug bzw. den Kanton Zürich zur Folge haben. c) aa) Offenkundig findet in der Zuger Gemeinde C keinerlei Aktivität der Rekurrentin statt. Etwas Anderes macht sie nicht geltend. Nach ihrer eigenen Aussage werden die Telefonate von einer Drittfirma (somit im Auftrag) entgegengenommen und sind Räumlichkeiten am statutarischen Sitz nicht nötig. Personal der Rekurrentin ist in der Zuger Gemeinde C nicht vorhanden. Wo die Geschäftstätigkeit und die Verwaltung 1 ST.2019.10

- 7 - der Gesellschaft stattfinden, erwähnt die Rekurrentin nicht. Indes räumt sie einspracheweise selbst ein, dass die Buchprüfungen von Gesellschaften, bei welchen sie als

Vertreterin fungiert, wegen der Nähe zu den Kunden sowie des zur Verfügung stellten des hierfür benötigten Raums am Wohnsitz des einzigen Verwaltungsrats in der Zürcher Gemeinde E stattfinden. Aufgrund des Umstands, dass in der Zürcher Gemeinde E Räumlichkeiten und Geschäftsunterlagen vorhanden sind, nicht jedoch in der Zuger Gemeinde C, ist im Sinn der natürlichen Vermutung davon auszugehen, dass sich der Sitz der Rekurrentin im Kanton Zürich befindet. Der Rekurrentin obliegt der Gegenbeweis, dass sich der tatsächliche Sitz in der Zuger Gemeinde C befindet. Diesen hat sie jedoch nicht erbracht. bb) Die Pflichtigen bringt weiter vor, dass die Unterstellung unter Zürcher Steuerhoheit vor dem 1. Januar 2018 gegen Treu und Glauben verstosse. Der Grundsatz von Treu und Glauben, der in Art. 5 Abs. 3 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV) ausdrücklich als ein Grundsatz rechtsstaatlichen Handelns genannt wird und aus Art. 9 BV folgt, schliesst in erster Linie den Schutz des berechtigten Vertrauens ein. Jede Partei soll dem gegebenen Wort treu bleiben, und die Gegenpartei soll diesem Wort Glauben schenken, d.h. darauf vertrauen dürfen. Der Grundsatz gilt auch im Steuerrecht, und zwar sowohl für die Steuerbehörden wie auch für die Steuerpflichtigen in einem wechselseitigen Verhältnis (Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, VB zu §§ 119-113 N 53 ff. StG, mit weiteren Hinweisen, auch zum Folgenden). In diesem Grundsatz ist auch das Verbot des widersprüchlichen Verhaltens enthalten. Sowohl die Steuerbehörde als auch die steuerpflichtige Person dürfen sich zu ihrem früheren Verhalten nicht in Widerspruch setzen. Kein widersprüchliches Verhalten ist jedoch im Allgemeinen darin zu sehen, dass die Steuerbehörde Sachverhalte in späteren Steuerperioden anders beurteilt als in früheren; eine früher beurteilte Rechtsfrage kann in einer späteren Einschätzung neu überprüft werden (Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, VB zu §§ 119-113 N 87 StG, mit weiteren Hinweisen). Auch wenn das kantonale Steueramt in früheren Jahren den Sitz in der Zuger Gemeinde C akzeptiert haben sollte, stand dies einer Überprüfung der in der Steuerperiode 2015 vorliegenden Verhältnisse nicht entgegen. Zudem lassen sich den Akten keine Umstände entnehmen, die aufgrund von Treu und Glauben einer gesetzmässigen Rechtsanwendung im Weg stünden. Auch kann nicht von einem widersprüchlichen Verhalten des kantonalen Steueramts gesprochen werden. 1 ST.2019.10

- 8 - cc) Es ist Aufgabe des Steuerrekursgerichts, die angefochtenen Einspracheentscheide zu überprüfen (§ 147 Abs. 3 StG). Nicht zu den Aufgaben des Gerichts gehört indessen, Verhandlungen mit ausserkantonalen Steuerbehörden zur Vermeidung einer interkantonalen Doppelbesteuerung zu führen. Letztlich ist das Bundesgericht dazu berufen, interkantonale Doppelbesteuerungskonflikte zu lösen (vgl. zur Vorgehensweise: Beusch/Broger, in: Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Interkantonales Steuerrecht, 2011, § 44 N 25). Somit dringt das Argument einer allfälligen Doppelbesteuerung nicht durch. dd) Nicht ersichtlich ist schliesslich, inwiefern die (rückwirkende) Unterstellung der Rekurrentin unter Zürcher Steuerhoheit der korrekten Erfassung des Geschäftsergebnisses aufgrund der Periodizität widersprechen sollte. Die Buchhaltung der Pflichtigen wird dadurch nicht tangiert. 3. Somit ist der Rekurs abzuweisen. Ausgangsgemäss sind die Kosten des Rekursverfahrens der Rekurrentin aufzuerlegen (§ 151 Abs. 1 StG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.